

Bundesrechtsabteilung

SoVD unterstützt ehemaligen Soldaten vor Gericht

In einem Rechtsstreit unterstützt der SoVD einen Wehrdienstbeschädigten bei der Durchsetzung seiner Interessen. Vor dem Bundessozialgericht (BSG) wurde für das Mitglied nun ein erster Erfolg errungen.

Der Betroffene verrichtete als Soldat von 1968 bis 1980 seinen Dienst bei der Bundeswehr, unter anderem am Waffensystem „Hawk“. 2004 stellte sich bei dem ehemaligen Bundeswehrangehörigen eine Erkrankung ein, die ein Jahr später vom Landesamt für soziale Dienste des Landes Schleswig-Holstein als Folge einer Wehrdienstbeschädigung anerkannt wurde. In dem folgenden Rechtsstreit ging es um die Gewährung von Versorgungskrankengeld als Wehrdienstbeschädigter. Da sich das SoVD-Mitglied vor Eintritt der Krankheit beruflich selbstständig gemacht hatte, lehnte das Landesamt eine Zahlung mit der Begründung ab, es seien vor der Erkrankung keine Gewinne aus der selbstständigen Tätigkeit erzielt worden und auch langfristig nicht absehbar.

Nachdem die Klage des Mitglieds in zwei Instanzen erfolglos war, widersprach nun das Bundessozialgericht (BSG) der Argumentation des Landesamtes und wies den Fall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück (B 9 VS 1/09 R). Dort wird das Mitglied das Verfahren mit Unterstützung des SoVD fortsetzen. *are*

Behinderte sollen Rundfunkgebühren zahlen

SoVD fordert Erhalt der Befreiung von GEZ-Gebühren

Mit der Neuregelung der Rundfunkgebühren soll auch die Gebührenbefreiung für Menschen mit Behinderung entfallen. Entsprechende Pläne der Länder hat der SoVD kritisiert, weil dadurch die Informationsmöglichkeiten der Betroffenen verschlechtert würden.

Die Länder wollen die Rundfunkgebühren neu regeln und dabei Menschen mit Behinderung deutlich schlechter stellen, die bisher größtenteils von der Rundfunkgebühr befreit waren. Geht es nach dem Willen der Länder, sollen sie künftig einen Gebührenbeitrag entrichten und so für ihre gesellschaftliche Teilhabe zahlen. Dagegen wendet sich der SoVD entschieden.

Gegenwärtig sind seh- und hörbehinderte Menschen sowie Personen mit einem hohen Behinderungsgrad von der Rundfunkgebühr befreit. Dieser behinderungsbedingte Nachteilsausgleich wird aus gutem Grund gewährt. Denn diese Menschen können viele Informations- und Kulturangebote nicht wahrnehmen und sind deshalb in ganz besonderer Weise auf Fernsehen, Radio und neue Medien als Informationsquelle angewiesen. Deshalb müssen Menschen mit Behinderung auch weiterhin von der Rundfunkgebühr befreit bleiben. SoVD-Präsident Adolf Bauer erklärte, es sei Aufgabe der Länder, ein breit gefächertes, hochwertiges und auch barrierefreies Angebot durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu gewährleisten und dafür die finanziellen Rahmenbedingungen zu sichern. Dies dürfe jedoch nicht auf Kosten der Menschen mit Behinderung geschehen.

Wir haben geholfen

Mit sportlicher Hilfe kam schließlich der Erfolg

Der Antrag von Björn S. auf Erwerbsminderungsrente wurde abgelehnt. Das SoVD-Beratungszentrum Wilhelmshaven unterstützte ihn, den Anspruch durchzusetzen. Um das Kapital für die fehlenden Versicherungsbeiträge aufzubringen, erhielt S. sportliche Hilfe von seinen Freunden.

Der selbstständige Fahrlehrer Björn S. aus Wilhelmshaven erlitt mehrere Schlaganfälle und wurde dadurch erwerbsunfähig. Er stellte einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente, hatte jedoch die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen – 36 Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung – noch nicht erfüllt. Deshalb lehnte der Rententräger den Antrag ab. Gegen diesen Bescheid legte der 38-Jährige mithilfe von Annegret Liske vom SoVD-Beratungszentrum Wilhelmshaven Widerspruch ein.

Liske wirkte beim Rententräger, dass die noch benötigten Pflichtbeiträge in Höhe von 3793,41 Euro mit Ratenzahlungen in Höhe von 100 Euro monatlich beglichen werden könnten. Damit hätte das SoVD-Mitglied allerdings erst 2013 einen Anspruch auf die beantragte Rente gehabt. Ein früherer Anspruch wäre nur durch die sofortige, einmalige Zahlung der Summe möglich geworden. Da dem Fahrlehrer und seiner Familie dieses Geld nicht zur Verfügung stand, fanden sich Freunde und ehemalige Sportkollegen von S. zusammen und organisierten eine Benefizveranstaltung zugunsten der Familie. Der Handball-Zweitligist Wilhelmshavener HV spielte sowohl gegen die Handball- als auch gegen die Fußballabteilung des Spiel- und Turnvereins (STV) Voslapp. Dieses Sportevent lockte zahlreiche Zuschauer an. Durch den Verkauf von Getränken und Speisen sowie von Tombolalosen während der Veranstaltung kamen mehr als 3000 Euro zusammen. So konnte S. die fehlenden Beiträge in einer Summe begleichen und erhält rückwirkend seit 1. Oktober 2009 eine unbefristete Rente wegen voller Erwerbsminderung.



Besuch hochrangiger Gäste aus Taiwan (v.li.): Christian Schnack (Goethe-Institut), LIN Yi-Ying (Gesundheitsministerium), CHEN Su-Chun (Innenministerium), TSAI Yin-Yin (Gesundheitsministerium), Prof. Dr. PH LEE Yue-Chun (Yangming Universität), Edda Schliepack (SoVD), CHEN Jin-Wen (Rat für wirtschaftliche Entwicklung) und Dr. LIN Chih-Hong (Universität Taipeh). Rechtes Bild: Edda Schliepack (re.) im Gespräch mit Prof. LIN Chih-Hong.



Fotos (2): Borrs

Pflegepolitik in Fernost – Expertengruppe informierte sich in Deutschland

Delegation aus Taiwan beim SoVD

Im Juni besuchten Beamte verschiedener Ministerien sowie Wissenschaftler aus Taiwan den SoVD. Die Delegation informierte sich über die Struktur des deutschen Pflegeversicherungssystems.

Bundesfrauensprecherin Edda Schliepack begrüßte die hochrangige Delegation in der Bundesgeschäftsstelle des SoVD in Berlin. Das Gespräch war Teil eines mehrtägigen Informationsprogramms, bei dem

sich die taiwanesischen Expertengruppe bei Ministerien, Pflegeeinrichtungen und Institutionen über das deutsche Pflegeversicherungssystem informierte. Denn Taiwan plant, sein Pflegeversicherungssystem

nach deutschem Vorbild zu reformieren.

Beim SoVD informierten sich die Experten über seine Funktion als Interessenvertreter der Versicherten in der deutschen Pflegepolitik.

Frauen im SoVD – das Thema

Autonome Frauenhäuser sind auf einheitliche Regelungen angewiesen

Gewalt gegen Frauen ist die meist verbreitete Form der Menschenrechtsverletzung unserer Zeit. Frauenhäuser dienen dem Schutz vor dieser körperlichen und seelischen Gewalt. Der mit dieser Hilfe verbundene bürokratische Aufwand stellt jedoch häufig eine zusätzliche Hürde dar. Deshalb fordern die SoVD-Frauen bundesweit einheitliche und unbürokratische Regelungen für die Finanzierung der Frauenhäuser.

Für viele Frauen und Kinder in der Bundesrepublik gehört Gewalt zum Alltag – unabhängig von Einkommen, Bildung und Gesellschaftsschicht. Zwei von fünf Frauen haben in ihrem Leben schon sexuelle oder körperliche Gewalt erlebt, jede vierte Frau wird vom eigenen Partner misshandelt. Diese Zahlen machen deutlich, dass häusliche Gewalt eine gesellschaftliche Realität ist, die uns alle angeht. Andauernde Gewalthandlungen oder -androhungen bringen Furcht und Unsicherheit und bewirken seelische und körperliche Schäden. Menschen, die in der Kindheit und Jugend Gewalt in der Familie erfahren, leben diese oft später in den eigenen Familien weiter.

2002 ist das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in Kraft getreten. Nicht jede von häuslicher Gewalt betroffene Frau ist jedoch in der Lage, eine damit verbundene Überlassung der gemeinsamen Wohnung in Anspruch zu nehmen. In Deutschland suchen jährlich rund 45.000 Frauen mit ihren Kindern Zuflucht in einem Frauenhaus. Diese Zahl umfasst aber nur einen Teil der Frauen, die unter Misshandlungen leiden, das tatsächliche Ausmaß ist viel größer.

Die bundesweit rund 140 autonomen Frauenhäuser sind konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Sie bieten in akut bedrohlichen Gewaltsituationen eine niedrigschwellige Zufluchtsmöglichkeit, die gerade deshalb wichtig ist, weil bei einer ungeplanten Flucht oftmals keine persönlichen Dokumente vorliegen. Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern bieten Beratung und konkrete Hilfe zur Selbsthilfe. Vorrangiges



Inge Jefimov
Landesvorsitzende Hamburg
Mitglied im Ausschuss
für Frauenpolitik

Ziel ist es, Frauen und Kinder rasch psychisch zu stabilisieren und neue Lebensperspektiven zu erarbeiten. Unter den herrschenden Rahmenbedingungen gestalten sich viele Formalitäten wie etwa die Wohnungssuche jedoch als äußerst zeitintensiv. Für Hamburg, wo im vergangenen Jahr 853 Frauen Schutz in einem Frauenhaus suchten, kommt ein weiteres Problem hinzu: Seit 2005 wurden zahlreiche Psychologinnenstellen gestrichen bzw. nicht mehr finanziert. Dies ist sehr problematisch, da die Hilfesuchenden aus traumatisierenden Gewaltsituationen flüchten. Eine psychologische Unterstützung ist daher unverzichtbar, zumal die Vermittlung an Psychotherapeutinnen zeitnah meist nicht möglich ist.

Des Weiteren sind über 90 Prozent der Schutzsuchenden Frauen im erwerbsfähigen Alter und fallen damit seit 2005 in der Regel in den

Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches (SGB) II. Zur Finanzierung ihres Aufenthalts im Frauenhaus müssen sie Eingliederungshilfe für Arbeitssuchende beantragen, was wiederum mit einer aufwändigen Überprüfung von Erwerbsfähigkeit, Hilfsbedürftigkeit und einer möglichen Anrechnung von Erspartem verbunden ist. Dieses bürokratische Verfahren beeinträchtigt die Chancen von Frauen, ihren gewalttätigen Partner zu verlassen. Nur in wenigen Bundesländern wie Schleswig-Holstein, Hamburg und Berlin ist allen von Gewalt betroffenen Frauen der freie Zugang zu Frauenhäusern unabhängig von Einkommen, Herkunft und Status möglich.

Viele Frauenhäuser sind zusätzlich in ihrer Existenz gefährdet, weil sich Länder und Kommunen zunehmend aus der Finanzierung zurückziehen. Für die Finanzierung der Frauenhausplätze muss eine bundesweit verbindliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, die eine einzelfallunabhängige, kostendeckende und verlässliche Finanzierung gewährleistet. Denn auch über 33 Jahre nach Gründung der ersten autonomen Frauenhäuser gilt: Schutz vor Gewalt ist ein allgemeines Menschenrecht! Gewalttätigen Vätern darf weder Umgangs- noch Sorgerecht zugesprochen werden. Jede Frau muss unabhängig

von Alter, Schichtzugehörigkeit, Einkommen und Herkunft die Möglichkeit haben, unbürokratisch und kostenlos Zuflucht zu finden. Frauenhäuser müssen deshalb unabhängig vom Einzelfall und der Belegung pauschal finanziert werden!

Finanzierung muss gesichert werden